

# Erbschaftsteuerreform und Veräußerungsgewinnbesteuerung

Ausblick und Handlungsalternativen

**Dr. Robert Wenninger**  
**Rechtsanwalt / Steuerberater**

Weidinger & Kollegen  
Theatinerstr. 8  
80333 München  
Tel.: 089/21 11 47 -0  
[www.weidinger-collegen.de](http://www.weidinger-collegen.de)

# Gliederung

## I. Aktuelle Situation

## II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

1. Erbschaftsteuer-Reform (ab 01.01.2007?)
2. Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften (ab 2009?)

## III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

1. Erbschaftsteuer-Reform: Vermögensübertragung durch Schenkung
2. Private Veräußerungsgewinnbesteuerung
  - a) Immobilienvermögen
  - b) Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände

Den Mandanten  
vorausschauend  
betreuen

„In der Gegenwart  
aus der  
Vergangenheit für  
die Zukunft  
gestalten“

# I. Aktuelle Situation

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

**Den Mandanten vorausschauend betreuen**

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

**„Der Satz des Pythagoras umfasst 24 Worte, das Archimedische Prinzip 67, die Zehn Gebote 179, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung 300 – und alleine Paragraph 19a des deutschen Einkommensteuergesetzes 1862 Worte“**

**Erwin Huber, ehemaliger bayerischer Finanzminister**

# I. Aktuelle Situation

## I. Aktuelle Situation

## II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

## III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

**Den Mandanten vorausschauend betreuen**

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

- Leere Staatskassen
- Steuergesetze werden immer komplizierter und undurchschaubarer
- Klärung von immer mehr Veranlagungsfragen auf dem Rechtsweg
- Steuerrecht wird nicht nur durch den Gesetzgeber, sondern de facto auch durch die
  - Finanzverwaltung,
  - Rechtsprechung (FG, BFH, EuGH) und
  - Politikgestaltet
- Missachtung von Vertrauens- und Rechtsschutz, sowie Rückwirkungsversteuerung bei gesetzlichen Neuregelungen führt immer häufiger zu Verfahren beim Bundesverfassungsgericht



## II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns  
derzeit an  
Änderungen  
bevor?

III. Wie können wir  
auf diese  
Veränderungen  
vorausschauend  
reagieren?

1. Erbschaftsteuer-Reform

2. Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften

**Den Mandanten  
vorausschauend  
betreuen**

„In der Gegenwart  
aus der  
Vergangenheit für  
die Zukunft  
gestalten“

Weidinger & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

# 1. Erbschaftsteuer-Reform

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

## „Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“

(Vorlage an Bundesrat vom 03.11.2006):

- **Abschaffung** der bisherigen Vergünstigungen für **Betriebsvermögen**:
  - a) Abschaffung der Begünstigungen für **gewerblich geprägte Personengesellschaften**
  - b) Keine Begünstigung von „**nicht produktivem**“ Vermögen
  - c) **Wegfall** des besonderen **Freibetrags** und der **Tarifbegrenzung** (§§ 13a und 19a ErbStG)
- **Stichtag** der Änderung??
- Mögliche Änderungen von **Bewertungsvorschriften** sind noch nicht im Gesetzesentwurf enthalten
- Begrenzung des Schuldenabzugs **grds. auf Zuwendungswert**

# 1. Erbschaftsteuer-Reform ab 01.01.2007?

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

zu a): Keine Begünstigung von „nicht produktivem Vermögen“

➤ Geändertes Besteuerungskonzept:

- Für **jedes Jahr der Unternehmensfortführung** soll die auf das begünstigte Vermögen entfallende Erbschaftsteuerschuld **reduziert** werden.
- Die Erbschaftsteuerschuld soll ganz entfallen, wenn der Nachfolger das Unternehmen **mind. 10 Jahre** in einem vergleichbaren Umfang fortgeführt hat
- Steuerbefreiung gilt jedoch **nur für „produktives Vermögen“**, d.h. nicht für Geld, Wertpapiere, Anteile an Kapitalgesellschaften < 25% und vermietete Immobilien, Schiffe, etc.

# 1. Erbschaftsteuer-Reform ab 01.01.2007?

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

**Den Mandanten vorausschauend betreuen**

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

## zu b): Abschaffung der Vergünstigung für gewerblich geprägte Personengesellschaften

### ➤ Derzeitige Situation:

- Durch Einschaltung einer **gewerblich geprägten Personengesellschaft** kann derzeit Privatvermögen in begünstigtes „Produktivvermögen“ umgewandelt werden.

### ➤ Geplante Gesetzesänderung:

- Diese Begünstigung wird im Rahmen der ErbStG-Reform durch Beschränkung der Steuerbefreiung auf Produktivvermögen entfallen, da nur noch „produktives Vermögen“ unabhängig von der Rechtsform begünstigt wird.

# 1. Erbschaftsteuer-Reform ab 01.01.2007?

I. Aktuelle Situation

## Problem: Stichtag der Gesetzesänderung??

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

-> Gesetzesentwurf geht grundsätzlich von Geltung ab Gesetzesverkündung aus, sieht jedoch ein Wahlrecht für die neue Begünstigung des Betriebsvermögens vor

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

-> Stellungnahme Bundesrat: empfiehlt Inkrafttreten 01.01.2007

## Folge: Rechtsunsicherheit für Gestaltungsempfehlungen

**Den Mandanten  
vorausschauend  
betreuen**

„In der Gegenwart  
aus der  
Vergangenheit für  
die Zukunft  
gestalten“

# 1. Erbschaftsteuer-Reform

## Problem: Mögliche Änderungen von Bewertungsvorschriften

- Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind noch **keine Änderungen der Bewertungsvorschriften** enthalten.
- **Aber:** Verfahren beim Bundesverfassungsgericht wg. Bewertungsvorschriften anhängig; Gesetzesänderungen mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Urteilsverkündung möglich!
- Diskutierte Änderungen:
  - Neuregelung der Wertansätze von **Immobilien** (z.Zt. nur ca. 50-70% des Verkehrswertes); **zukünftig Verkehrswert??**
  - Neuregelung der Bewertung noch **nicht fälliger Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen** (z.Zt. i.d.R. 2/3 der eingezahlten Prämien); **zukünftig Rückkaufswert??**

## Folge: zusätzliche Rechtsunsicherheit wegen evtl. Rückwirkung

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

# 1. Erbschaftsteuer-Reform

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

## Begrenzung des Schuldenabzugs grds. auf Zuwendungswert

Der Gesetzesentwurf sieht künftig vor, dass Schulden, die z.B. im Zusammenhang mit einer Immobilie stehen, grundsätzlich nur noch in Höhe des Zuwendungswertes berücksichtigt werden können:

### Nachlassvermögen:

Immobilie

- Verkehrswert	1.000.000
- Erbschaftsteuerlicher Wert	200.000
Geldvermögen	500.000
Schulden Immobilie	400.000

### Besteuerung:

Immobilie  
Geldvermögen  
Schulden Immobilie  
Zuwendung  
persönlicher Freibetrag  
zu versteuern

### altes Recht:

Immobilie	200.000
Geldvermögen	500.000
Schulden Immobilie	-400.000
Zuwendung	300.000
persönlicher Freibetrag	-205.000
zu versteuern	95.000

### neues Recht:

Immobilie	200.000
Geldvermögen	500.000
Schulden Immobilie	-200.000
Zuwendung	500.000
persönlicher Freibetrag	-205.000
zu versteuern	295.000

<b>Erbschaftsteuer</b>	<b>11%</b>	<b>10.450</b>	<b>15%</b>	<b>44.250</b>
------------------------	------------	---------------	------------	---------------

# 1. Erbschaftsteuer-Reform ab 01.01.2007?

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

**Den Mandanten vorausschauend betreuen**

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

## Folgen der geplanten Erbschaftsteuerreform

**Merke:** Die Übertragung von „**produktivem Vermögen**“ wird nach den derzeitigen Reformplänen bei Beachtung der Haltefristen **günstiger**.

**Aber:** „**Nicht produktives**“ Vermögen (Geld, Wertpapiere, vermietete Immobilien, Kunstgegenstände) wird künftig grundsätzlich einer **höheren Erbschaft-/Schenkungssteuer** unterliegen!

# 1. Erbschaftsteuer-Reform ab 01.01.2007?

## Kritikpunkte an Erbschaftsteuerreform:

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

- > Fortführungsklausel des § 28 ErbStG-E ist wirklichkeitsfremd
- > Verwaltungsintensiv trotz Nichtaufgriffsgrenze EUR 100.000
- > Inkaufnahme der EU-Rechtswidrigkeit durch Benachteiligung ausländischen Vermögens (Ansatz mit Verkehrswert)
- > Vorrangige Verrechnung von Schulden mit „nicht produktivem Vermögen“ hebt Begünstigung von Produktivvermögen de facto aus
- > Nachbesserung für erstmalige Schaffung von begünstigtem Vermögen beim Empfänger gefordert

**Stellungnahme des Bundesrates vom 15.12.2006 empfiehlt daher noch Änderungen**

## 2. Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften ab 2009?

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

**Den Mandanten vorausschauend betreuen**

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

- Einführung einer **Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte** in Höhe von 25% für Zinserträge, Investmentfondserträge, Dividenden und **Veräußerungsgewinne**
  - Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens
  - Abgeltungsteuer soll nur für Aktienkäufe und –verkäufe gelten, die **nach dem 31.12.2008** getätigt werden
  - Abschaffung der einjährigen „Spekulationsfrist“ für Kapitalanlagen
  
- Derzeit **keine Einbeziehung** von Gewinnen aus der Veräußerung von **Immobilien** in Abgeltungssteuer vorgesehen



I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns  
derzeit an  
Änderungen  
bevor?

III. Wie können wir  
auf diese  
Veränderungen  
vorausschauend  
reagieren?

## III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

**Den Mandanten  
vorausschauend  
betreuen**

„In der Gegenwart  
aus der  
Vergangenheit für  
die Zukunft  
gestalten“

Weidinger & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

15

Vortrag im  
Rotary-Club München Land  
am 08.01.2007

# 1. Erbschaftsteuer-Reform: Vermögensübertragung durch Schenkung

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

**Den Mandanten vorausschauend betreuen**

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

- Für „**privilegiertes Vermögen**“ (= originär gewerbliches Vermögen) besteht **kein Handlungsbedarf**, da Übertragung nach 10 Jahren der Unternehmensfortführung zukünftig 100% steuerfrei sein soll.

**→ Verbesserung im Vergleich zu bisher!**

- Für „**sonstiges Vermögen**“, also insbesondere Wertpapiere, Immobilien, Kunst etc. droht **Verschlechterung**:

## Was ist zu tun?

- Schenkung (bis zur Ausnutzung der persönlichen Freibeträge)
- Einbringung in gewerblich geprägte GmbH & Co. KG und anschließende Übertragung noch vor Gesetzesverkündung (vgl. Beispiel)

Beachte:

Risiko des rückwirkenden Wegfalls der §§ 13a und 19a ErbStG wegen Vorläufigkeitsmerk der Finanzverwaltung

# 1. Erbschaftsteuer-Reform: Vermögensübertragung durch Schenkung

## Vergleich Schenkung von Wertpapierdepot oder Gesellschaftsanteil an Kind:

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

	Wertpapierdepot	KG-Anteil
Wertansatz	3.000.000,00 €	3.000.000,00 €
Freibetrag § 13a Abs. 1 ErbStG	- €	225.000,00 €
	<u>3.000.000,00 €</u>	<u>2.775.000,00 €</u>
Wertabschlag § 13a Abs. 2 ErbStG	- €	971.250,00 €
	<u>3.000.000,00 €</u>	<u>1.803.750,00 €</u>
persönlicher Freibetrag § 16 ErbStG	205.000,00 €	205.000,00 €
Bemessungsgrundlage Schenkungsteuer	<u>2.795.000,00 €</u>	<u>1.598.750,00 €</u>
Steuersatz § 19 ErbStG	19%	19%
Schenkungssteuer	<u><u>531.050,00 €</u></u>	<u><u>303.762,50 €</u></u>

**Vorteil Schenkung Gesellschaftsanteil: 227.287,50 €**

**Beachten: Behaltensfristen und Entnahmegrenzen**

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

# 1. Erbschaftsteuer-Reform: Vermögensübertragung durch Schenkung

## Handlungsbedarf bei Übertragung von „gemischtem“ Betriebsvermögen?

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

Ausgangslage: Übertragung eines Betriebs mit folgenden Positionen

### Aktiva:

- Maschinen	1.100.000	
- an Dritte vermietete Grundstücke	3.230.000	
- Geldvermögen	5.000	
- Wertpapiere	570.000	4.905.000

### Passiva:

- Rückstellungen	9.000	
- Verbindlichkeiten Banken	2.560.000	
- Sonstige Verbindlichkeiten	1.400.000	3.969.000

**Wert des Betriebsvermögens**

**936.000**

# 1. Erbschaftsteuer-Reform: Vermögensübertragung durch Schenkung

## Handlungsbedarf bei Übertragung von „gemischtem“ Betriebsvermögen?

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns  
derzeit an  
Änderungen  
bevor?

III. Wie können wir  
auf diese  
Veränderungen  
vorausschauend  
reagieren?

### Besteuerung nach derzeitigem Recht:

Betriebsvermögen		936.000
./. Freibetrag § 13a ErbStG		-225.000
verbleiben		<u>711.000</u>
./. Bewertungsabschlag § 13a ErbStG	(35 %)	-250.600
steuerpflichtiges Betriebsvermögen		<u>460.400</u>
./. Persönlicher Freibetrag		-205.000
steuerpflichtiger Erwerb		<u>255.400</u>
<b>sofort fällige Steuer</b>	<b>(11%)</b>	<b><u><u>28.644</u></u></b>

(Annahme, dass § 28 ErbStG nicht greift)

Den Mandanten  
vorausschauend  
betreuen

„In der Gegenwart  
aus der  
Vergangenheit für  
die Zukunft  
gestalten“

# 1. Erbschaftsteuer-Reform: Vermögensübertragung durch Schenkung

## Handlungsbedarf bei Übertragung von „gemischtem“ Betriebsvermögen?

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

### Besteuerung nach neuem Recht:

Wert des Betriebsvermögens (wie bisher)		936.000
Ermittlung nicht begünstigtes Vermögen:		
- an Dritte vermietete Grundstücke	3.230.000	
- Geldvermögen	5.000	
- Wertpapiere	570.000	
- Rückstellungen	-9.000	
- Verbindlichkeiten Banken	-2.560.000	
- Sonstige Verbindlichkeiten	-1.400.000	
	<u>-164.000</u>	<u>0</u>
Summe begünstigtes Vermögen		936.000
./. Persönlicher Freibetrag		-205.000
steuerpflichtiger Erwerb		<u>731.000</u>
<b>sofort fällige Steuer</b>		<b>0</b>
<b>zu stundende Steuer</b>	(19%)	<b>138.890</b>

# 1. Erbschaftsteuer-Reform: Vermögensübertragung durch Schenkung

## Handlungsbedarf bei Übertragung von „gemischtem“ Betriebsvermögen?

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns  
derzeit an  
Änderungen  
bevor?

III. Wie können wir  
auf diese  
Veränderungen  
vorausschauend  
reagieren?

### Fazit:

- > Bei Beachtung der Haltefrist von 10 Jahren kann auch zukünftig „nicht privilegiertes Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei übertragen werden
- > Gestaltungsmöglichkeiten vor Übertragung durch Erhöhung des Fremdkapital-Anteils, z.B. Wareneinkauf auf Ziel, Bemessung Rückstellungen, Vorziehen von Investitionen in „Produktives Vermögen“
- > Erhöhung der Fremdkapitalquote ist aber z.B. kontraproduktiv zu Basel II

**Den Mandanten  
vorausschauend  
betreuen**

„In der Gegenwart  
aus der  
Vergangenheit für  
die Zukunft  
gestalten“

## 2. Private Veräußerungsgewinnbesteuerung

### a) Immobilienvermögen

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

- Stille Reserven können in voller Höhe gehoben werden
- Schaffung von neuem AfA-Volumen in Höhe des auf das Gebäude entfallenden Kaufpreises
- Veräußerung führt grds. zu Grunderwerbsteuer;
  - Entfällt komplett bei Veräußerungen an Ehegatten oder an Verwandte in gerader Linie
  - Entfällt bei Verkauf an Personengesellschaft anteilig in Höhe des Beteiligungsbesitzes des Veräußerers an der Personengesellschaft
- Veräußerungen innerhalb der Behaltefrist (10 Jahre) sind steuerpflichtig
- Veräußerungen können u.U. zum steuerpflichtigen gewerblichen Grundstückshandel führen (§ 15 EStG)

**Den Mandanten  
vorausschauend  
betreuen**

„In der Gegenwart  
aus der  
Vergangenheit für  
die Zukunft  
gestalten“

## 2. Private Veräußerungsgewinnbesteuerung

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

**Beispiel: Ertragsteuerliches Gestaltungspotential** durch die steuerfreie Hebung von stillen Reserven nach einem Verkauf innerhalb der Familie an die Kinder

	<u>Buchwert</u>	<u>Stille Reserven</u>
Grund und Boden	EUR 1,0 Mio.	EUR 1,0 Mio.
Gebäude	EUR 0,00	EUR 3,0 Mio.
Fremdfinanzierung Neueigentümer	EUR 5,00 Mio. (= Verkehrswert)	

<b>Vermietung</b>	<b>Eltern</b>	<b>Kinder</b>
AfA (2%):	0,00	- 60.000,00
Zinsen (4%):	0,00	- 200.000,00
Summe:	0,00	- 260.000,00
<b>Steuereffekt (44,31%):</b>	<b>0,00</b>	<b>-115.206,00</b>

## 2. Private Veräußerungsgewinnbesteuerung

I. Aktuelle Situation

II. Was steht uns derzeit an Änderungen bevor?

III. Wie können wir auf diese Veränderungen vorausschauend reagieren?

**Den Mandanten vorausschauend betreuen**

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“

### b) Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände Ziel: Steuerfreie Realisation der stillen Reserven

- Grundsätzlich gelten die gleichen Überlegungen (Verkauf und Einlage) wie bei Immobilienvermögen
- Abweichungen:
  - Die Behaltefrist beträgt anstatt 10 Jahre **nur 1 Jahr**

#### Ausnahme:

- Wesentlichen Beteiligungen an KapG (  $\geq 1\%$ ): Keine steuerfreie Realisation stiller Reserven möglich!!

## Kontakt:

### **Weidinger & Kollegen Steuerberater - Wirtschaftsprüfer**

Theatinerstr. 8

80333 München

Tel: 089/21 11 47-0

Fax: 089/21 11 47-44

E-mail: [info@weidinger-collegen.de](mailto:info@weidinger-collegen.de)

Homepage: [www.weidinger-collegen.de](http://www.weidinger-collegen.de)

Bei den angesprochenen Themen handelt es sich um allgemeine Gestaltungsempfehlungen, die keine Einzelberatung durch einen Steuerberater ersetzen können.

Haftungsausschluss:

Das Skript wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit übernommen werden.

Rechtsstand 05.01.2007

Weidinger & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

25

Vortrag im  
Rotary-Club München Land  
am 08.01.2007

**Den Mandanten  
vorausschauend  
betreuen**

„In der Gegenwart  
aus der  
Vergangenheit für  
die Zukunft  
gestalten“